

9/SN-401/ME



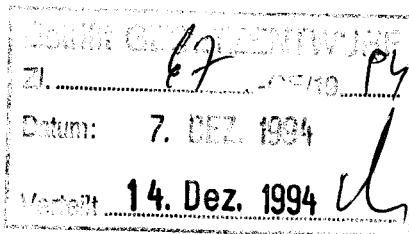
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon DW	2384	Datum
-	SP-2611	Dr Gahleitner	FAX	2478	02.12.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung und Änderung des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV-Ausführungsgesetz EWIVG)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Eleonora Hostasch

Beilagen

Der Direktor:

iA

Mag Georg Gröss-Zirniel



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2384	Datum
10.070A/16-I.3/1994	SP-26	Dr Gahleitner	FAX	2478	25.11.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ausführung der Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes und des Gerichtsgebührengesetzes (EWIV - Ausführungsge setz EWIVG)

Da Österreich aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber auch aufgrund des Beitrittsvertrages zur Europäischen Union verpflichtet ist, die Verordnung über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung umzusetzen, bestehen seitens der Bundesarbeitskammer grundsätzlich keine Bedenken gegen dieses Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz.

Die Bundesarbeitskammer behält sich jedoch vor, für den Fall, daß EWIV in Österreich trotz ihres eingeschränkten Anwendungsbereiches eine weitergehende Verbreitung und Bedeutung erlangen, bei Auftreten von praktischen Schwierigkeiten, insbesondere in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht sowie im Bereich der betrieblichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer, über allfällige notwendige Verbesserungen und Ergänzungen des derzeitigen Gesetzesentwurfes Verhandlungen einzuleiten. Die Frage der

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**2. Blatt**

Kollektivvertragsangehörigkeit bzw Kollektivvertragsfähigkeit von EWIV wäre dann ebenfalls zu behandeln. Auch die für den Rechtsanwender schwierige Verknüpfung zwischen EU-Verordnung, EWIV-Ausführungsgesetz und OHG-Recht könnte - bei entsprechender Verbreitung der EWIV - unter Umständen Novellierungsbedarf begründen.

Derzeit bestehen jedoch seitens der Bundesarbeitskammer keine Bedenken gegen die Inkraftsetzung des EWIV-Ausführungsgesetzes.

Die Präsidentin:



Eleonora Hostasch



Der Direktor:

IV.



Dr Bernhard Schwarz